

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **03.03.2022** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.10.2021 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 21.10.2021 bis zum 22.11.2021, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen

L = Legende ändern oder ergänzen

T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern

Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks

N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen

U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich

P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung

V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
1. Amt für Raumordnung und Landesplanung WM	Stellungnahme vom 17.11.2021 Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVBl. M-V 1998, S. 503,613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt. Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf zur 5. Änderung des B-Plans Nr. 6 „Wohngebiet Dr.-Alexander-Str. Nord“ bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Juli 2021) vorgelegen. Planungsziel ist es, eine bisherige Grünfläche, die für eine ehemalige Stromfreileitung freigehalten wurde und zwischen zwei WA-Gebieten liegt, ebenfalls als WA-Gebiet auszuweisen und damit ein zusammenhängendes WA-Gebiet zu schaffen. Parallel dazu soll eine Anpassung des Baufensters und eine Erhöhung von 2 auf 3 Vollgeschosse erfolgen, um so ein größeres Angebot an Wohnraum zu schaffen und der gestiegenen Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden. Der Geltungsbereich der 5. Änderung umfasst eine Fläche von ca. 0,6 Hektar, wovon ca. 0,49 Hektar als Allgemeines Wohngebiet und ca. 0,11 Hektar als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden soll. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Boizenburg/Elbe ist der Standort bereits als Wohnbaufläche dargestellt.		

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **03.03.2022** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.10.2021 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 21.10.2021 bis zum 22.11.2021, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Raumordnerische Bewertung Durch das o. g. Vorhaben werden die Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt. Bewertungsergebnis Der 5. Änderung des B-Plans Nr. 6 „Wohngebiet Dr.-Alexander-Straße Nord“ stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen. Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPIG zu übersenden.	Kenntnisnahme. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Planvorhaben nicht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen. Nachdem der Bebauungsplan die Rechtskraft erlangt, wird eine rechtskräftige Fassung des Bebauungsplanes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zugeschickt.	K K H
2. Straßenbauamt Schwerin	Stellungnahme vom 18.11.2021 Ich habe die Unterlagen eingesehen. Gegen den Bebauungsplan Nr. 6 bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken. Bundes- und Landesstraßen sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.	Kenntnisnahme.	K
3. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M - V	Stellungnahme vom 18.11.2021 Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-	Kenntnisnahme. Die Hinweise sind bereits in der Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 enthalten.	K V

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **03.03.2022** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.10.2021 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 21.10.2021 bis zum 22.11.2021, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.		
4. Polizeirevier Boizenburg	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
5. IHK zu Schwerin	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
6. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG)	Stellungnahme vom 16.11.2021 Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 21.10.2021 keine Stellungnahme ab.	Kenntnisnahme.	K
7. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU)	Stellungnahme vom 04.11.2021 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es ist nicht erkennbar das landwirtschaftliche Belange berührt werden. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert. 2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	K K

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **03.03.2022** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.10.2021 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 21.10.2021 bis zum 22.11.2021, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	3. Naturschutz, Wasser und Boden <u>3.1 Naturschutz</u> Das von Ihnen geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe, das als zuständige untere Naturschutzbehörde zu beteiligen ist. <u>3.2 Wasser</u> Gewässer erster Ordnung gern. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. <u>3.3 Boden</u> Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befindet sich nachfolgende Anlage, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurde: • VGP Energieverwertungs GmbH & Co.KG (BHKW 2fach) Diese Anlage genießt Bestandschutz und sind bei Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe wurde im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren beteiligt. Kenntnisnahme. Die gegebenen Hinweise zum Bodenschutz sind bereits in der Begründung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 integriert. Der Hinweis wird redaktionell in die Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 eingefügt.	K K V B

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **03.03.2022** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.10.2021 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 21.10.2021 bis zum 22.11.2021, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
8. Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe	Stellungnahme vom 16.11.2021 Gegen die Inhalte der eingereichten Änderungssatzung innerhalb der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Boizenburg/ Elbe bestehen seitens des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe keine Bedenken. Die Änderungen gehen mit den Vorgaben des Biosphärenreservat-Elbe-Gesetzes konform (§ 7 Abs. 6 BRElbeG M-V). Nachfolgend nehme ich zu den eingereichten Unterlagen Stellung. Erweiterung der Festsetzungen: Baubedingt gefährdete, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB als zu erhaltend festgesetzte Gehölze sind gegen mechanische Beschädigungen im Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich zu schützen. Die aktuellen Vorgaben zum Gehölzschutz (DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie RAS-LP 4 “Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) sind einzuhalten. Die Fällung/ Rodung von Gehölzen im Plangebiet der Änderungssatzung ist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis 29. Februar eines Jahres zulässig. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auf bodenbrütende Vogelarten im Plangebiet ist die Baustelleneinrichtung und Baufeldfreimachung innerhalb der Änderungssatzung ausschließlich im Zeitraum zwischen Mitte August und März und damit außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Alternativ dazu ist bei baufeldeinrichtenden Maßnahmen innerhalb der Brut- und Setzzeit eine vorherige Kontrolle des Baufeldes auf Anwesenheit von bodenbrütenden Vogelarten und die Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten erforderlich. Die Umsetzung der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. 25a BauGB festgesetzten Pflanzmaßnahmen hat in der dem Beginn der Erschließungsarbeiten des Plangebietes folgenden Pflanzperiode (November bis März) zu erfolgen.	Kenntnisnahme. Im Plangebiet gibt es nur einen Baum, eine Weide, die zum Erhalt festgesetzt wird. Dem Hinweis zur Erweiterung der Festsetzung zum Baumschutz während der Zeit der Baumaßnahme wird gefolgt. Bei den im Südosten des Plangebietes noch vorhandenen Gehölzen wird bezüglich der Rodung der Gehölze dieser Hinweis beachtet und im Teil B ergänzt Dieser Hinweis wird als zu beachtender Hinweis bei den textlichen Festsetzungen ergänzt. Die textliche Festsetzung III./1.1 zum Anpflanzgebot wird entsprechend ergänzt.	K T T T

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **03.03.2022** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.10.2021 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 21.10.2021 bis zum 22.11.2021, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Sonstige Hinweise Begrüßt werden die Festsetzungen zur verbindlichen Dachbegrünung der Stellplatzüberdachungen und Carports. Dieses Potenzial sollte zudem noch um Festsetzungen zur Zulässigkeit der Installation von Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen zur energetischen Ausnutzung ungegliederter Dachflächen erweitert werden. Innerhalb der Festsetzung III.1.1 ist die Pflanzqualität der Straßenbäume von einem 2 x verpflanzten Heister in einen 3 x verpflanzten Hochstamm zu korrigieren. Die Sortierung Heister mit einem Stammumfang von 16-18 cm gibt es nicht. Im ursprünglichen Bebauungsplan ist in dem Teilgebiet der 5. Änderung eine 10 m breite öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt worden. Diese soll zur Verhinderung der Überbauung einer Leitungsstrasse zusammen mit den Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 11 einen durchgängigen Grünstreifen bis zum Standort des Gymnasiums und des dort befindlichen Spielplatzes schaffen. In der aktuellen Änderung des Bebauungsplanes ist diese Grünfläche nicht mehr vorhanden, wodurch auch Flächen für den Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft verloren gehen. Die Bilanzierung dieser Kompensationsflächenreduzierung ist mir nachzuweisen. Im Zuge der planerischen Auseinandersetzung mit dem Gesamt-Bebauungsplan Nr. 6 ist zu dokumentieren, welchen Stand die Umsetzung der innerhalb dieses Bauleitplanverfahrens festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen, insbesondere die Pflanzmaßnahmen im Plangebiet aufweist. Noch nicht erfolgte Maßnahmen wie z.B. die großflächige Ortsrandeingrünung oder die vollständige Umsetzung der festgesetzten Straßenbegleitpflanzungen sind zeitnah zu realisieren.	Da es keine gestalterischen Festsetzungen gibt, die auf Dächern die Installation von Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen verbietet, ist es möglich, diese auf jeder dafür geeigneten Fläche anzubringen. Der Hinweis wird beachtet und die Festsetzung entsprechend geändert. Wie bereits in der Begründung dargestellt, war diese Grünfläche nur deshalb festgesetzt, damit die Stromfreileitung nicht über Privatgrundstück verläuft und die einzuhaltenden Abstände zu einer nächstmöglichen Bebauung gesichert werden. Die Fläche hatte auch nicht die Funktion einer ökologischen Ausgleichfläche, so dass keine Ausgleichsflächen verloren gehen. Die zitierte Funktion „eines durchgängigen Grünstreifens“ könnte die Fläche nicht mehr erfüllen, da die Flächen nördlich auf der Seite der Straße Am Keesboom und südlich der Dr.-Alexander-Straße längst bebaut ist. Damit ist auch der räumliche Zusammenhang nicht mehr gegeben. Die bisherige 450 qm große öffentliche Grünfläche wird nun dem allgemeinen Wohngebiet zugeordnet. Damit können im gesamten Plangebiet bis zu 270 qm Fläche zusätzlich versiegelt werden. Bei einem Planverfahren nach § 13 BauGB muss diese zusätzliche Versiegelung nicht ausgeglichen werden. Im Rahmen der Änderung eines Bebauungsplanes, wo z.B. keine Ausgleichsflächen entfallen und wo die Anzahl der im Plangebiet anzupflanzender Bäume sich gegenüber der alten Planfassung nicht verringert, ist es nicht erforderlich sich mit der ökologischen Kompensationsbilanz des ehemaligen Gesamt-Bebauungsplanes zu befassen. Die zeitnahe Realisierung der straßenbegleitenden Baumpflanzungen in den allgemeinen Wohngebieten wird durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt und dem Grundeigentümer und Bauherren gesichert, wo sich dieser verpflichtet die Bäume gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der festgesetzten Qualität und in dem festgesetzten Zeitraum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, bzw. bei Abgang durch Nachpflanzungen zu ersetzen.	K T Z

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **03.03.2022** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.10.2021 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 21.10.2021 bis zum 22.11.2021, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
9. Landesforst M-V Forstamt Schildfeld	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
10. Landgesellschaft M-V mbH	Stellungnahme vom 25.10.2021 Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (LG) ist durch das Land Mecklenburg-Vorpommern beauftragt, landeseigene Liegenschaften zu verwalten bzw. zu verwerten. Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wurde die etwaige Betroffenheit von landeseigenen Flächen, sowie von Eigentumsflächen der LG geprüft. Da weder unserer Verwaltung unterliegende Grundstücke, noch Eigentumsflächen der LG in Anspruch genommen werden, steht der Realisierung des o.g. Vorhabens seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH nichts entgegen. Da jedoch nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die LG verwaltet werden, ist nicht auszuschließen,	Kenntnisnahme.	K
11. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverb. M-V	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
12. BUND e.V. Landesgeschäftsstelle M-V	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
13. NABU Deutschland Landesverband M-V	- keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **03.03.2022** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.10.2021 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 21.10.2021 bis zum 22.11.2021, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
14. Landkreis Ludwigslust-Parchim	Stellungnahme vom 10.01.2022 Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Boizenburg/Elbe wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen: FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen zum genannten Vorhaben keine Einwände. Notwendig werdende Beschilderung ist mit der Straßenverkehrsbehörde im Vorfeld abzustimmen sowie ein Beschilderungsplan zur Anordnung einzureichen. FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen zum genannten Vorhaben seitens des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Einwände: 1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. 2. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 der DVGW von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist konkret und aktuell nachzuweisen. Hierbei sind alle Entnahmestellen im Bereich von 300 m zu erfassen. Die Standorte und die Förderleistungen der Löschwasserentnahmestellen sind im Plan darzustellen und in die textliche Begründung aufzunehmen. Bei der Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz ist die Genehmigung des Wasserversorgungsbetriebes einzuholen und dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz - Bereich vorbeugender Brandschutz vorzulegen. 3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.	Kenntnisnahme. Die Thematik der Verkehrsbeschilderung wird im Rahmen der Erschließungsplanung behandelt, wird jedoch als Hinweis in der Begründung der B-Planänderung aufgenommen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen bereits seit längerem vorhanden sind und der Neubau von öffentlichen Verkehrsflächen nicht geplant ist. Kenntnisnahme. Die gegebenen Hinweise zur Löschwasserversorgung sind bereits in der Begründung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 enthalten.	H, B K V

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **03.03.2022** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.10.2021 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 21.10.2021 bis zum 22.11.2021, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Flächen so zu befestigen sind, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen. <u>FD 53 – Gesundheit</u> Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände. Da sich der LIDL-Markt in direkter Nachbarschaft befindet, kann es zu Lärmbeeinträchtigungen insbesondere durch den Anlieferungsverkehr und durch die Kühlanlagen für die zukünftigen Bewohner kommen. <u>Trinkwasserversorgung:</u> Bei Neuverlegung bzw. Erweiterung von Trinkwasserleitungen ist zur Sicherstellung einer einwandfreien bakteriologischen Beschaffenheit des Trinkwassers vor Inbetriebnahme eine amtliche Überprüfung der Trinkwasserqualität erforderlich. Ein Termin zur Probenentnahme ist mit dem FD Gesundheit zu vereinbaren. Die gesetzliche Grundlage für die Trinkwasseruntersuchung bildet die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist. Die Baumaßnahme ist gemäß der Trinkwasserverordnung 4 Wochen vor Baubeginn beim FD Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen <u>FD 62 – Vermessung und Geoinformation</u> Es bestehen keine Einwände. Hinweis: Die angrenzende Flurstücknummer 327/22 (Am Keesboom) fehlt bzw. nicht lesbar (durch Grenze des Geltungsbereiches verdeckt).	Kenntnisnahme. Aufgrund der bereits baulich vorgeprägten Nachbarschaft und der Entfernung des Plangebietes zum naheliegenden LIDL-Einkaufsmarkt, ist von einer erheblichen Lärmbeeinträchtigungen im Plangebiet nicht auszugehen. Die gegebenen Hinweise zur Trinkwasserversorgung sind bereits in der Begründung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 enthalten. Kenntnisnahme. Die Lesbarkeit der Flurstücknummern in der Planzeichnung wird entsprechend dem gegebenen Hinweis redaktionell angepasst.	K Z V K P

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **03.03.2022** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.10.2021 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 21.10.2021 bis zum 22.11.2021, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<u>FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau</u> <u>Denkmalschutz</u> Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). 1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt: Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich. 2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt: Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten: 1. Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. 2. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Ansprechpartner: Dr. Lars Saalow, Tel.: 0385 – 58879 647). <u>Bauplanung / Bauordnung</u> Keine Anregungen/Bedenken	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die gegebenen Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern sind bereits in der Begründung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 enthalten. Kenntnisnahme.	K K V K

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **03.03.2022** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.10.2021 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 21.10.2021 bis zum 22.11.2021, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<u>Bauleitplanung</u> Die 5.Änderung des Bebauungsplanes soll gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung erfolgen. Der Grundzug der Planung ist nicht berührt. Nach Einsichtnahme in die mir übergebenen Planentwurf teile ich Ihnen mit, dass seitens des FG BIp keine Einwände gegen die Planung bestehen. Dennoch möchte ich Ihnen einige Hinweise zur weiteren Bearbeitung der Planung geben. Die gesetzlichen Grundlagen z.B. zum Baugesetzbuch im Punkt 1.0 der Begründung und in der Präambel auf der Planzeichnung sind zu aktualisieren. Hinweisen möchte ich auch darauf, dass ggf später geplante Wintergärten mit zur Hauptnutzung des Gebäudes gehören. Aus diesem Grund empfehle ich diese bei den Angaben in den textlichen Festsetzungen im Teil B-Text vorsorglich mit zu berücksichtigen. <u>Straßen- und Tiefbau</u> Durch den B-Plan Nr.6 „Dr.-Alexander-Str. Nord“, 5. Änderung ist keine Kreisstraße betroffen. Seitens des Landkreises Ludwigslust- Parchim, Fachdienst Bauordnung, Straßen und Tiefbau bestehen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken zur geplanten Maßnahme. <u>FD 67 – Immissionsschutz / Abfall</u> Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken zum vorliegenden B-Plan Entwurf. <u>FD 68 – Natur, Wasser, Boden</u> <u>Naturschutz</u> Zuständig ist Biosphärenverwaltung	Kenntnisnahme. Die Rechtsgrundlagen werden zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses auf die dann derzeitigen aktuellen Fassungen aktualisiert. Der Hinweis wird berücksichtigt, indem in den textlichen Festsetzungen Wintergärten mit aufgenommen werden. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	K B T K K K

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **03.03.2022** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.10.2021 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 21.10.2021 bis zum 22.11.2021, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																																								
	<u>Wasser- und Bodenschutz</u> <table><tr><td></td><td>Gewässer I. und II. Ordnung</td><td>Abwasser</td><td>Grundwasserschutz</td><td>Bodenschutz</td><td>Anlagenwgf. Stoffe</td><td>Hochwasserschutz</td><td>Gewässer-ausbau</td></tr><tr><td>Keine Einwände</td><td>04.11.21 Schumann</td><td></td><td></td><td>25.11.2021 Thiem</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Bedingungen/ Aufl./ Hinw. laut Anlage</td><td></td><td></td><td>25.11.2021 Thiem</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Ablehnung lt. Anlage</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Nachforderung lt. Anlage</td><td></td><td>04.11.2021 Schumann</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> Grundwasser- und Bodenschutz Hinweis: Die Stellungnahme vom 18.01.2021 bleibt bestehen. <u>Bereich Abwasser</u> Gemäß Punkt 5.5.3.1 „Oberflächenentwässerung“ im Entwurf zur Begründung wird davon ausgegangen, dass im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser ortsnahe versickert wird. Auf der Planzeichnung sind keine Versickerungsanlagen eingezeichnet. Nachforderung Um die 5. Änderung abschließend bearbeiten zu können, ist eine Aussage zur normgerechten Niederschlagswasserbeseitigung sowie den anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnissen, sowie eine Berechnung zur ausreichenden Dimensionierung der Versickerungsanlagen und Darstellung im Lageplan abzugeben. Das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet ist vor Ort zu versickern. Am 04.11.2021 wurden die Nachforderungen bereits mit dem Planungsbüro telefonisch besprochen. Begründung Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz. FD 70 - Abfallwirtschaft Keine Anregungen/Bedenken		Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagenwgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau	Keine Einwände	04.11.21 Schumann			25.11.2021 Thiem				Bedingungen/ Aufl./ Hinw. laut Anlage			25.11.2021 Thiem					Ablehnung lt. Anlage								Nachforderung lt. Anlage		04.11.2021 Schumann						Kenntnisnahme. Auf Ebene des Bebauungsplanes ist es nicht erforderlich eine Berechnung zur ausreichenden Dimensionierung der Versickerungsanlagen anzugeben. Diese Thematik wird auf in der nachfolgenden Planungsstufe – im Rahmen der Erschließungsfachplanung – aufgearbeitet und berücksichtigt. Die Abstimmungen dazu wird das entsprechende Erschließungsfachbüro mit der uWB des Landkreises durchführen. Das anfallende Niederschlagswasser von den Stellplätzen, das durch die Dachbegrünung auf den Carports nur noch verminderte anfallende Niederschlagswasser und das Niederschlagswasser von den gebietsinternen Wegen wird durch begleitende Mulden vor Ort zur Versickerung geführt. Das auf den Dächern der Wohngebäude anfallende Niederschlagswasser wird in die städtischen Regenwasserkanalisation eingeleitet, die sich innerhalb der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche befindet. Kenntnisnahme.	K H B K
	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagenwgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau																																				
Keine Einwände	04.11.21 Schumann			25.11.2021 Thiem																																							
Bedingungen/ Aufl./ Hinw. laut Anlage			25.11.2021 Thiem																																								
Ablehnung lt. Anlage																																											
Nachforderung lt. Anlage		04.11.2021 Schumann																																									

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **03.03.2022** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.10.2021 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 21.10.2021 bis zum 22.11.2021, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
15. Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale	Stellungnahme vom 02.11.2021 Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht keine Beeinträchtigung eines Gewässers Zweiter Ordnung hervor. Belange des WBV sind im Planungsgebiet nicht betroffen.	Kenntnisnahme.	K
16. Versorgungsbetriebe Elbe	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
17. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 15.11.2021 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.	Kenntnisnahme. Die gegebenen Hinweise werden in der Begründung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 ergänzt und werden im Rahmen der konkreten Erschließungsfachplanung beachtet.	K B, H
18. Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 12.11.2021 Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI PLURAL 273627 / 93172220 / Lfd.Nr. 737 vom 29. Dezember 2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme.	K
19. WEMAG Netz GmbH	Stellungnahme vom 21.10.2021 Im Bereich Ihres Planungs- bzw. Bauvorhabens befinden sich keine Anlagen der WEMAG Netz GmbH.	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **03.03.2022** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.10.2021 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 21.10.2021 bis zum 22.11.2021, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
20. Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH	Stellungnahme vom 21.10.2021 Die VLP hat keine Einwände.	Kenntnisnahme.	K
21. Gemeinde Nostorf	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
22. Gemeinde Schwanheide	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
23. Gemeinde Gresse	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
24. Gemeinde Neu-Gülze	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
25. Gemeinde Teldau	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
26. Samtgemeinde Scharnebeck	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
27. Stadt Bleckede	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
28. Stadt Lauenburg/Elbe	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Stadtvertretung am **03.03.2022** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.10.2021 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 21.10.2021 bis zum 22.11.2021, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Von der Öffentlichkeit wurde im Zeitraum der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Dr.-Alexander-Straße Nord“ im Bürgerbüro der Stadt Boizenburg/Elbe und auf der Internetseite der Stadt Boizenburg/Elbe keine schriftlichen Stellungnahmen vorgebracht oder zu Protokoll gegeben.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):

Im Ergebnis der Abwägung mussten in den Planunterlagen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohngebiet Dr.-Alexander-Straße Nord“ keine Änderungen vorgenommen werden. Es erfolgten nur kleinere redaktionelle Ergänzungen in der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen, welche die Grundzüge der Planung nicht berühren. Zusätzlich werden die weiteren gegebenen Hinweise ergänzend in die Begründung eingefügt. Daher kann nun für die Änderungssatzung der Satzungsbeschluss gefasst werden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohngebiet Dr.-Alexander-Straße Nord“ rechtskräftig.

Die Abwägungsbeschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung am _____._____ beschlossen.

Stand: Januar 2022

gez. Rico Jakobeit
Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Stadt Boizenburg/Elbe durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH

Am Born 6 B
22765 Hamburg
Karl-Marx-Straße 90/91
16816 Neuruppin

Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / B.A. Igor Becker